 Universität Hamburg <small>DER FORSCHUNG DER LEHRE DER BILDUNG</small>	Gefährdungsbeurteilung nach §5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel	Seite	1 von 5
		Stand	2021
			Erstellt von
Gefährdung durch Kontakt mit SARS-CoV-2 bei Präsenzlehrveranstaltungen und Prüfungen in der Lehre			

Präsenzlehrveranstaltungen und Prüfungen in der Lehre

Zu Präsenzlehrveranstaltungen zählen insbesondere

- Vorlesungen
- Seminare
- Praktika
- Lehrveranstaltungen mit praktischen Anteilen
- Übungen, Tutorien, Projekte, Kolloquien
- Sprachlehrveranstaltungen
- Veranstaltungen im Rahmen von Orientierungseinheiten (OE)
- Exkursionen (siehe gesonderte Gefährdungsbeurteilung)

Präsenzprüfungen sind insbesondere:


- Schriftliche Präsenzprüfungen
- Mündliche Präsenzprüfungen
- Promotionsprüfungen

Veranstaltungstitel und Datum

...

Diese Gefährdungsbeurteilung / Handlungsanleitung ist durch die Veranstalter / Verantwortlichen oder die Zuständigen für die Veranstaltungsorganisation der Veranstaltung zu erstellen.

Gebäude		Veranstalter/Lehrende	
Raumbezeichnung		Zuständig für die Veranstaltungsorganisation	

 Universität Hamburg <small>DER FORSCHUNG DER LEHRE DER BILDUNG</small>	Gefährdungsbeurteilung nach §5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel	Seite	2 von 5
		Stand	2021
			Erstellt von
Gefährdung durch Kontakt mit SARS-CoV-2 bei Präsenzlehrveranstaltungen und Prüfungen in der Lehre			

Hinweise

Die Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen, Präsenzprüfungen oder sonstigen Angeboten in geschlossenen Räumen ist für Studierende nur mit einem Campus-Pass (als Nachweis entweder eines negativen Coronavirus-Testergebnisses, eines Coronavirus-Impfstatus oder eines Genesenenstatus) gestattet.

Die Erfassung des 3-G-Status der Studierenden erfolgt zentral und wird über einen individuellen Campus-Pass dokumentiert. Die Existenz und Gültigkeit des Campus-Pass wird durch zentral bereitgestelltes Aufsichtspersonal überprüft. Lehrende sind bei Lehrveranstaltungen ohne praktische Anteile nicht befugt, den 3G-Status zu überprüfen. Bei Lehrveranstaltungen mit praktischen Anteilen (insbesondere Sport, Exkursionen) sowie Laborpraktika sind Lehrende berechtigt, den 3-G-Status (Campus-Pass) der Studierenden vor Ort/in der Veranstaltung zu prüfen.


An Präsenzlehre oder -prüfungen beteiligte Beschäftigte (wiss. Personal, TVP, Lehrbeauftragte, Honorarkräfte) sind verpflichtet, an jedem Lehrveranstaltungstag einen Corona-Selbsttest durchzuführen. Die Testverpflichtung kann durch einen gültigen Impf- oder Genesenennachweis ersetzt werden.

Siehe auch:

[Handreichung zur Anerkennung von Nachweisen zu 3 G \(getestet, geimpft, genesen\).](#)


Ziel der Maßnahmen

Ziel ist die Vermeidung der Übertragung von SARS-CoV-2 und die Unterbrechung der Covid-19 Infektionskette.


 Universität Hamburg <small>DER FORSCHUNG DER LEHRE DER BILDUNG</small>	Gefährdungsbeurteilung nach §5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel	Seite	3 von 5
		Stand	2021
			Erstellt von
Gefährdung durch Kontakt mit SARS-CoV-2 bei Präsenzlehrveranstaltungen und Prüfungen in der Lehre			

Schutz- und Hygienemaßnahmen, die bei der Durchführung von Präsenzlehrveranstaltungen und Prüfungen in der Lehre umzusetzen sind:

Maßnahmen	Umsetzung/Durchführung und Wirksamkeitskontrolle
<p>Allgemeine Hygienemaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Während einer Präsenzlehrveranstaltung oder -prüfung ist das Abstandsgebot aufgehoben. Wo die Möglichkeit besteht, soll auf den Mindestabstand von 1,5 m hingewirkt werden. Das gilt auch beim Betreten und Verlassen von Seminar- und Prüfungsräumen sowie von Hörsälen. • In allen Gebäuden der UHH wird generell eine medizinische Maske getragen. Das Tragen eines Gesichtsvisiers als Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht ausreichend. Ausnahme: Personen, für die aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder zumutbar ist, sind von der Tragepflicht befreit. Sie sind jedoch angewiesen, in den Gebäuden der Universität ein Gesichtsvisier zu tragen. • Vortragende dürfen während ihres Vortrags die medizinische Maske ablegen. Vortragende sind auch Studierende, die sich zu Wort melden. • Auf Händeschütteln und Umarmung anderer Personen wird verzichtet. • Händehygiene, Husten- und Niesetikette wird beachtet. • Personen, die Symptome (z.B.: Husten, Fieber, Durchfall) aufweisen, die auf eine COVID-19-Infektion hindeuten könnten und die ärztlich nicht abgeklärt sind, ist der Aufenthalt an der Universität Hamburg untersagt. • Studierende die innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung an Covid-19 erkrankt oder positiv auf Covid-19 getestet wurde, bitte umgehend bei der <i>Telefonhotline der Universität zu Fragen von Covid-19</i> (040 42838 1584) oder per E-Mail an arbeitsicherheit@uni-hamburg.de melden. 	<p>Die Regeln sind per Aushang (z.B. Infocenter, Plakate, Hinweisschilder) kommuniziert</p> <p>Anbringen der Aushänge durch Abteilung 8</p> <p>Vom Logenpersonal wird jedem Mitarbeitenden pro Tag eine medizinische Maske ausgegeben</p>

 Universität Hamburg <small>DER FORSCHUNG DER LEHRE DER BILDUNG</small>	Gefährdungsbeurteilung	Seite	4 von 5
	nach §5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel	Stand	2021
		Erstellt von	AU
Gefährdung durch Kontakt mit SARS-CoV-2 bei Präsenzlehrveranstaltungen und Prüfungen in der Lehre			

FAQ, die aktuelle Dienstanweisung und der Hygieneplan der Universität sind bekannt und werden berücksichtigt.	UHH informiert auf Homepage; Veranstalter/Verantwortliche oder Zuständige für die Veranstaltungsorganisation
Maßnahmen	Umsetzung/Durchführung und Wirksamkeitskontrolle
Studierende werden dazu angehalten, die Lehrveranstaltungsräume und Gebäude nach dem Ende der Veranstaltung möglichst unverzüglich zu verlassen.	Veranstalter/Verantwortliche oder Zuständige für die Veranstaltungsorganisation
Die Anwesenden sind informiert über die geltenden Verhaltensregeln und Maßnahmen für diese Veranstaltung.	Veranstalter/Verantwortliche oder Zuständige für die Veranstaltungsorganisation
Händedesinfektionsmittel steht im Eingangsbereich des Gebäudes und/oder in den Eingangsbereichen der Hörsäle oder Seminarräume bereit.	Veranstaltungsorganisation kontrolliert
Eine explizite Reinigung von Arbeitsmittel, die von mehreren Personen genutzt werden (z. B. Mikrophone, PC) werden, ist nicht erforderlich, wenn alle Nutzenden die Maßnahmen zur Händehygiene eingehalten haben.	Veranstalter/Verantwortliche oder Zuständige für die Veranstaltungsorganisation informieren Nutzende
Prüfen, ob sich ggf. zusätzliche Schutzmaßnahmen für bestimmte Personengruppen ergeben, z.B. <ul style="list-style-type: none"> ○ für Studierende mit Vorerkrankungen ○ für schwangere oder stillende Frauen 	Veranstalter/Verantwortliche oder Zuständige für die Veranstaltungsorganisation, ggf. unter Hinzuziehung der Schwerbehindertenvertretungen, des AMD oder der Stabsstelle AU
Für ausreichende Lüftung ist gesorgt: <u>Bei Räumen mit Raumluftechnischen Anlagen:</u> Eine ausreichende Lüftung ist gewährleistet, es sei denn, die Räume sind anders gekennzeichnet. <u>Manuelle Lüftung des Raumes:</u> Vor und während der Veranstaltung ist für ausreichend Frischluftzufuhr gesorgt (mindestens alle 20 Minuten für mindestens 3 Minuten Stoßlüftung).	Abteilung 8 informiert, dass eine manuelle Lüftung erforderlich ist, z.B. durch Aushänge in den Hörsälen oder Seminarräumen Lüftung wird von Veranstalter/Verantwortlichen vor Ort durchgeführt
<u>In Lehrveranstaltungen mit praktischen Anteilen bzw. Laborpraktika:</u> Arbeitsmittel werden personenbezogen verwendet, andernfalls ist eine Reinigung nach Nutzung erforderlich und geregelt (z.B. Reinigung durch den nächsten Nutzer).	Praktikums- bzw. Kursleitungen / Vorgesetzte informieren die Nutzenden
<u>In Lehrveranstaltungen mit praktischen Anteilen bzw. Laborpraktika:</u> Kontaktflächen (z.B. Labortische, Bedienungsflächen von Geräten) werden regelmäßig (nach jeder Schicht) gereinigt.	Praktikums- bzw. Kursleitungen / Vorgesetzte informieren die Nutzenden <i>Bezug von Flächendesinfektionsmittel: Abt. 8 - Standortteams</i>

 Universität Hamburg <small>DER FORSCHUNG DER LEHRE DER BILDUNG</small>	Gefährdungsbeurteilung nach §5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel	Seite	5 von 5
		Stand	2021
			Erstellt von
Gefährdung durch Kontakt mit SARS-CoV-2 bei Präsenzlehrveranstaltungen und Prüfungen in der Lehre			

<u>In Sportlehrveranstaltungen:</u> Bei der Sportausübung wird eine Distanz von 2,5 m zu anderen Personen eingehalten, sofern die ausgeübte Sportart dies erlaubt.	Veranstalter/Verantwortliche oder Zuständige für die Veranstaltungsorganisation
Maßnahmen	Umsetzung/Durchführung und Wirksamkeitskontrolle
<u>In Sportlehrveranstaltungen:</u> Zwischen Sportgeräten wird ein Abstand von mindestens 2,5 Metern eingehalten.	Veranstalter/Verantwortliche oder Zuständige für die Veranstaltungsorganisation
<u>In Sportlehrveranstaltungen:</u> Die Nutzung von Umkleieräumen, Duschen und Toiletten ist nur unter Einhaltung der Mindestabstände (1,5 m) und Hygienevorgaben zulässig.	Veranstalter/Verantwortliche oder Zuständige für die Veranstaltungsorganisation
<u>In Sportlehrveranstaltungen:</u> Sportgeräte werden personenbezogen bereitgestellt und nach der Benutzung gereinigt bzw. desinfiziert.	Veranstalter/Verantwortliche oder Zuständige für die Veranstaltungsorganisation

Datum: 01.10.2021



Vizepräsidentin Frau Prof. Rupp



Kanzler Herr Dr. Hecht

Informationen

Zusätzliche Informationen stellen wir Ihnen im KUS Portal zur Verfügung:

<https://www.kus.uni-hamburg.de/themen/arbeitsicherheit-umweltschutz/covid-19-allg.html>